

## **Merkblatt**

### **Hinweise zur Antragstellung nach § 4 der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz öffentlicher Grünflächen**

#### **Einhaltung der Fristen:**

Anträge auf ausnahmsweise Zulassung nach § 4 der ordnungsbehördlichen VO zum Schutz öffentlicher Grünflächen können entsprechend **§ 4 Ausnahmen** auf Antrag durch die Stadt Eisenhüttenstadt zugelassen werden.

Der Antrag ist 4 Wochen im Voraus im Bereich Stadtkarte, Grünanlagen, kommunale Dienste der Stadtverwaltung einzureichen.

Wird diese Frist (4 Wochen) nicht eingehalten, so kann eine Bearbeitung des Antrages nicht erfolgen bzw. eine Erlaubniserteilung zum gewünschten Termin des Auftraggebers nicht zugesichert werden. Die Folge bei unerlaubter Inanspruchnahme der Rasenflächen durch die Unternehmen sind: Verwarngeld und Bußgeld.

Eine ausnahmsweise Verkürzung der Bearbeitungsfrist wird nur im Einzelfall auf schriftlichen Antrag hin gewährt und ist ausführlich zu begründen.